

## Antrag der CDU-Fraktion zur Regulierung von Wahlplakatierungen

Die CDU-Fraktion der Stadt Nierstein beantragt die Regulierung und Einschränkung von Wahlplakatierungen in Nierstein und Schwabsburg durch

- Ausweisung von geeigneten Örtlichkeiten im Stadtgebiet (4-5 Nierstein und 2-3 Schwabsburg)
- Regulierung der Anzahl der Plakate auf 20 Einzelplakate
- Kennzeichnung/Genehmigung der Plakate mit einer Signatur zur vereinfachten Überwachung der Ordnungsbehörden
- Ausweisung von Örtlichkeiten für Großflächenplakaten

## **Begründung:**

An jeder Wahl ist feststellbar, dass es regelrecht zu einer "Materialschlacht" von Parteien oder Kandidaten kommt. Jede Anbringungsmöglichkeit wird ausgenutzt.

Und hierbei werden immer wieder Vorgaben und Bedingungen in der Plakatierungsgenehmigung missachtet.

Diese besagen:



## 2. Aufschiebende Bedingungen nach § 41 Abs. 2 Satz 2, 1. Alternative:

- Die Anbringung der Plakatständer an/oder in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist zu unterlassen (Verbot gemäß § 33 Abs. 2 S. 2 StVO).
- Die Aufstellung der Plakatständer hat so zu erfolgen, dass diese weder den Fahrzeug- noch den Passantenverkehr behindern, gefährden oder belästigen. Dabei ist eine nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,00 m jederzeit zu gewährleisten.
- ▶ Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Plakatständer während des gesamten Aufstellungszeitraumes ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sind. Witterungseinflüsse u.ä. dürfen die Aufstellung nicht beeinträchtigen. Entsprechende Überprüfungen durch den Erlaubnisnehmer sind während der Dauer des Aufstellungszeitraumes durchzuführen.
- ▶ Bei Straßenkreuzungen und −einmündungen ist zu gewährleisten, dass der notwendige Sichtwinkel aus Gründen der Verkehrssicherheit freigehalten wird.
- Mit der Aufstellung der Plakatständer übernimmt der Erlaubnisinhaber die Kosten und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung und Unterhaltung, insbesondere auch während des Aufstellungszeitraumes.
- Der Erlaubnisnehmer hat alle haftungsrechtlichen Ansprüche im Zusammenhang mit der Aufstellung der Plakatständer zu übernehmen. Dies gilt ebenso für die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Straßenbaulastträger, der Straßenbau- und -verkehrsbehörde und deren Mitarbeiter.
- Innerhalb von Baustellen/Baustellenbeschilderungen im öffentlichen Straßenraum, ist die Aufstellung von Plakatständern zu unterlassen. Sollten nachträglich Baustellen eingerichtet werden (entsprechende Überprüfungen sind während der Dauer des Aufstellungszeitraumes vorzunehmen), hat der Erlaubnisnehmer für die unverzügliche Beseitigung Sorge zu tragen.

Die Realität sieht aber anders aus. Der Mast mit Verkehrszeichen wird zum Aufhängen genutzt, die nutzbare Gehwegbreite ist vielfach unter einem Meter. Insbesondere, da in unserem Bereich die Gehwege vielfach schmäler wie einem Meter sind und somit eine Plakatierung unzulässig ist.

Die vielen Plakate erdrücken die Bevölkerungen zunehmend und wirken negativ.

Seitens der Stadt Nierstein bestehen aktuell nur folgende Einschränkung:

Die <u>Stadt Nierstein</u> erlaubt keine Plakatständer auf dem Marktplatz sowie an der B 420/ Einfahrt zum REWE-Markt

Darüber hinaus hat die CDU-Fraktion am 24.09.21 den Antrag **Verbot von Plakatierung an "Begrüßungsfässern" in Schwabsburg** gestellt. Dieser wurde jedoch von der Stadtverwaltung noch nicht umgesetzt.



## Lösungsvorschlag:

Gute Lösungen besitzen seit vielen Jahren die Ortsgemeinden Guntersblum und Uelversheim:

- Die Ortsgemeinde <u>Guntersblum</u> gestattet eine Wahlplakatierung ausschließlich an den nachfolgend genannten Orten:
  - 1) Geländer an der Rampe Dorfgemeinschaftshaus (Mühlstraße)
  - 2) Zaun am Tennisplatz
  - 3) Fahrradkäfig auf Bahnhof-Seite
  - 4) Guntersblum Nord-Ausfahrt NBG Ecke Flörchinger
  - 5) Bühne am Julianenbrunnen
  - 6) Marktplatz
- Die Ortsgemeinde <u>Uelversheim</u> gestattet explizit nur eine Aufstellung von Wahlplakaten an den Ortseingängen bzw. den Ortsausgängen der Ortsgemeinden Uelversheim in Richtung Weinolsheim, Guntersblum und Oppenheim an den eigens dafür aufgestellten Gitterwänden.

Die Parteien und Wählergruppen auf kommunaler Ebene beschränken sich selbstverpflichtend, die Anzahl von je einem Plakat je Wahl und je Plakatwand nicht zu überschreiten.

Die Größe der Wahlplakate darf maximal A1 nicht überschreiten!

Die Aufstellung von Wahlplakaten in den Ortsstraßen von Uelversheim ist nicht gestattet!

Hierzu werden teilweise durch den Bauhof Bauzäune aufgestellt, damit ausschließlich dort Plakatierungen vorgenommen werden.

Wir können mit so einer ähnlichen Lösung die Überplakatierung drastisch einschränken und leisten noch einen wichtigen ökologischen Beitrag. Auch die Sachbeschädigungen an den Plakatierungen werden so eingeschränkt. Die CDU wird Beispielörtlichkeiten für eine Diskussionsgrundlage benennen.

Wir, die CDU bitten alle Fraktionen des Niersteiner Stadtrats um Ihre Zustimmung zu diesem Antrag und gemeinsame Erarbeitung von konkreten Lösungen und Umsetzung im Haupt- und Finanzausschuss.

**Matthias Stubbe** 

Fraktionsvorsitzender

leathias Stubbe